



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Dreizehnte Tagung
Genf, 4. und 5. April 1984

PILOTPROJEKT FÜR DIE PRÜFUNG VORGESCHLAGENER SORTENBEZEICHNUNGEN

Vom Verbandsbüro verfasstes Dokument

1. Auf seiner zwölften Tagung hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss zu prüfen beschlossen, ob ein Pilotprojekt für die zentralisierte Prüfung von vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen auf Übereinstimmung mit bestehenden Sortenbezeichnungen aufgestellt werden kann. Dieses Pilotprojekt sollte für Elatior-Begonie und Chrysantheme durchgeführt werden, und zwar durch die Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland und des Vereinigten Königreichs unter Beteiligung derjenigen Verbandsstaaten der UPOV, die für diese beiden Arten an einem System der Zusammenarbeit für die Prüfung von Sorten beteiligt sind.

2. Über die Einzelheiten des zu beachtenden Verfahrens für die Durchführung des Projekts sowie für die Durchführung selbst sind die Delegationen der Bundesrepublik Deutschland und des Vereinigten Königreichs gebeten worden, dem Ausschuss, notfalls nach Fühlungnahme mit den Delegationen der anderen teilnehmenden Staaten, auf der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Die Vorschläge der Delegationen dieser beiden Staaten sind in den Anlagen dieses Dokuments wiedergegeben.

[Anlagen folgen]

CAJ/XIII/5

ANLAGE I

VORSCHLAG DER DELEGATION DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Schreiben, das Herr D.J. Mossop,
Büro des Vereinigten Königreichs für Züchterrechte,
am 26. Januar 1984 an den Stellvertretenden Generalsekretär gerichtet hat

1. Auf seiner zwölften Tagung hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss beschlossen, dass die UPOV ein Pilotprojekt einer zentralisierten Prüfung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen gegenüber bestehenden Sortenbezeichnungen durchführen soll. Die Delegation des Vereinigten Königreichs hat zugesagt, das Projekt für Chrysanthemensorten durchzuführen, die Bundesrepublik Deutschland hat eine solche Zusage für Elatior-Begonie gemacht.

2. Wir haben im Sortenschutzamt (Plant Variety Rights Office - PVRO) in Cambridge nunmehr alle Gesichtspunkte des Projekts geprüft, und unsere Vorschläge sind nachstehend wiedergegeben.

3. Es ist vielleicht hilfreich, wenn ich kurz unser gegenwärtiges Verfahren für die Prüfung einer Sortenbezeichnung umreisse. Bis vor kurzem haben wir uns gestützt auf (i) eine von Hand durchgeführte Prüfung innerhalb des Amtes auf der Grundlage von uns bekannten Sortenbezeichnungen und (ii) eine weitere Überprüfung mit der Internationalen Registrierbehörde für Chrysanthemen (International Registration Authority for Chrysanthemums - IRA) und schliesslich (iii) Fachwissen des Handels, da ein grosser Anteil der Sorten weder Gegenstand von Rechten bildet noch bei der IRA registriert ist. Die erste Prüfung wird nun mit Hilfe von Computern durchgeführt, und wir haben Pläne, die IRA-Liste von Sortenbezeichnungen in unser Computersystem einzugeben. Wir werden als langfristige Massnahme eine dritte Überprüfung vorsehen. Wir stellen mit Befriedigung fest, dass von uns angenommene Sortenbezeichnungen wahrscheinlich nicht mit anderen Sortenbezeichnungen im Vereinigten Königreich oder mit solchen, die der IRA bekannt sind, verwechselt werden können. Wir haben uns auf andere Verbandsstaaten verlassen, um Sortenbezeichnungen, die in unserem Amtsblatt vorgeschlagen werden, im Vergleich zu Sortenbezeichnungen geprüft werden, die in diesen Staaten bekannt sind, und dies wird so fortgesetzt werden, bis ein zentralisiertes Prüfungssystem voll arbeitet.

4. Das Computersystem im Vereinigten Königreich für die Prüfung von Sortenbezeichnungen (Soundex) ist ein phonetisches System, das gleichen Wert ähnlich klingenden Buchstaben und der Identifizierung von Sortenbezeichnungen zuweist, sofern vier aufeinanderfolgende Konsonanten übereinstimmen. Im folgenden sind die sieben Gruppen aufgeführt, in die das Alphabet aufgeteilt ist: alle Buchstaben innerhalb einer Gruppe erhalten den gleichen Wert:

0 = A E H I O U W Y
 1 = B F P V
 2 = C G J K Q S X Z
 3 = D T
 4 = L
 5 = M N
 6 = R

Wir haben festgestellt, dass das System angemessen den Besonderheiten der englischen Betonung Rechnung trägt und wir glauben, dass die beschränkte Gruppierung ausreichend ist, um möglicherweise ähnliche Laute in anderen europäischen Sprachen zu identifizieren. Wir geben zu, dass einige wenige Änderungen möglich sein werden, z.B. was die Zugehörigkeit des Buchstabens W zur Gruppe 1 und Y zur Gruppe 2 anbetrifft, aber wir könnten solche Änderungen verhältnismässig leicht durchführen.

5. Maximalvorschlag

Das PVRO ist bereit, bei der Vervollständigung seiner Vergleichssammlung von Sortenbezeichnungen (siehe Absatz 8) ihm unterbreitete vorgeschlagene Sortenbezeichnungen wie folgt zu überprüfen und mit Anmerkungen zu versehen:

(A) Leitsätze für Sortenbezeichnungen (C/VII/22 vom 12. Oktober 1983)

- (i) Die vorgeschlagene Sortenbezeichnung widerspricht/widerspricht nicht den Artikeln 1, 2, 3, 5 Absatz 2, 6, 7, 9 oder 10.
- (ii) Die vorgeschlagene Sortenbezeichnung widerspricht/widerspricht nicht, soweit es sich allein um das Vereinigte Königreich handelt, den Artikeln 4, 5 Absatz 1, 5 Absatz 3, 5 Absatz 4 oder 8.

(B) Empfehlungen für Sortenbezeichnungen (IOM/I/5 vom 4. Mai 1983)

- (i) Die vorgeschlagene Sortenbezeichnung widerspricht/widerspricht nicht den Anleitungen 1, 2, 3, 5 Ziffern (i) bis (iv), 7, 8 oder 9.
- (ii) Die vorgeschlagene Sortenbezeichnung widerspricht/widerspricht nicht, soweit es sich allein um das Vereinigte Königreich handelt, den Anleitungen 4, 5 Ziffer (v) oder 6.

In allen Fällen würden wir die Gründe für den Verstoss angeben (einschliesslich der Angabe ähnlicher Bezeichnungen). Unter diesem Vorschlag würden wir erwarten, dass der oben unter A(i) oder B(i) wiedergegebenen Empfehlung normalerweise gefolgt wird und dass die Verbandsstaaten die Entscheidungen gemäss A(ii) oder B(ii) treffen. Die Verbandsstaaten würden uns informieren, wenn der Name zurückgewiesen wird.

6. Minimalvorschlag

Das PVRO würde seine Prüfung auf Artikel 7 oder Anleitung 7 beschränken und den antragstellenden Verbandsstaat von einer ähnlichen Sortenbezeichnung unterrichten oder ihm mitteilen, dass eine solche ähnliche Sortenbezeichnung nicht aufgefunden worden ist. Der Verbandsstaat würde die abschliessende Entscheidung treffen und uns unterrichten, wenn der Name zurückgewiesen werden muss.

7. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss wird gebeten zu entscheiden, nach welchem der beiden in den Absätzen 5 und 6 umrissenen Vorschläge verfahren werden soll, oder er soll einen Zwischenvorschlag annehmen.

8. Um wirksam arbeiten zu können, muss das PVRO eine Vergleichssammlung von Sortenbezeichnungen zusammenstellen, die alle Verbandsstaaten der UPOV, für die es Chrysanthemensorten prüft, abdeckt. Wir benötigen daher eine erhebliche Anfangseingabe aus diesen anderen Staaten. Diese werden wir auf dem Formblatt anfordern, das in der Anlage wiedergegeben wird: Es sollte alle geschützten Sorten abdecken (einschliesslich derjenigen, die einmal geschützt waren, aber nicht mehr geschützt sind, sowie derjenigen, für die Anmeldungen anhängig sind), ferner andere Sorten, die in den einzelnen Staaten für die Prüfung der Sortenbezeichnung verwendet werden. Es wäre von Nutzen, aber nicht absolut notwendig, wenn die Verbandsstaaten uns Listen der Namen übermitteln könnten, die sie abgelehnt haben (aus anderen Gründen als Gründen der Farbe) und auch in Zukunft nach diesem Vorschlag verfahren würden. Zusätzlich würden wir es begrüßen, wenn uns der Name und die Adresse des Amtes angegeben würde, von dem wir ein Exemplar des nationalen Sortenregisters erhalten könnten.

9. Durchführung des Projekts

Gemäss der nach Absatz 7 getroffenen Entscheidung würden die Verbandsstaaten dem PVRO ihre Listen (Absatz 8 und Anlage) übersenden. Wir können keine wirksame Durchführung garantieren, bis diese Listen bei uns eingegangen und an unser System angepasst worden sind. Bis ich keine Übersicht über den Eingang aus anderen Staaten habe, kann ich kein Datum für den Beginn der Durchführung angeben.

10. Mitteilung an das PVRO von Sortenbezeichnungen, die geprüft werden sollen

In einer idealen Welt würden alle Amtsblätter in anderen Verbandsstaaten kurz nach ihrer Veröffentlichung eingehen, so dass eine ausreichende Zeit für Einwendungen gegen Sortenbezeichnungen zur Verfügung stehen würde. Dies ist aber nicht immer so, und es gibt Fälle, in denen wir Amtsblätter erhalten haben, nachdem die Einwendungsfrist abgelaufen war. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss wird gebeten, darüber zu diskutieren und eine Einigung herbeizuführen, welcher der folgenden Wege befolgt werden sollte:

- (i) Verbandsstaaten übermitteln Sortenbezeichnungen unmittelbar an das PVRO vor oder gleichzeitig mit der Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt.
- (ii) Einwände gegen Chrysanthemen-Sortenbezeichnungen vom PVRO im Vereinigten Königreich werden beachtet, selbst wenn sie nach Ablauf der Dreimonatsfrist eingehen.
- (iii) Das UPOV-Musterformblatt für die Anforderung von Prüfungsergebnissen (Anlage zu Dokument C/XI/5)* wird von dem PVRO als Antrag für die Prüfung von Sortenbezeichnungen übernommen und das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt, indem dieses Formblatt zurückgesandt wird.

11. Verfahren vor dem PVRO

Sortenbezeichnungen würden innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang geprüft, und eine Empfehlung über ihre Eignung würde dem anfragenden Staat zugeleitet. Umfasst die Sortenbezeichnung eine Farbenangabe, so würde eine Empfehlung unsererseits, dass die Bezeichnung keine Verwechslungsfähigkeit begründet, unter dem Vorbehalt abgegeben, dass die Annahme des Farbangabenteils dieser Sortenbezeichnung zurückgestellt wird, bis das Ergebnis der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit vorliegt. Werden die Absätze 10 Ziffern (i) oder (ii) angenommen, so würden wir es vorziehen, monatlich am letzten Arbeitstag des Monats eine zusammenfassende Antwort zu erteilen, falls dies für den Verwaltungs- und Rechtsausschuss annehmbar ist.

12. Ich sende dieses Schreiben an Mitgliedsstaaten, mit denen wir zweiseitige Vereinbarungen über Chrysanthemenprüfungen abgeschlossen haben oder abschließen werden, damit sie Gelegenheit haben, vor der April-Sitzung mit uns in Diskussionen einzutreten.

[Anhang folgt]

* Sektion 22 der Sammlung wichtiger Texte und Dokumente

Sortenbezeichnung	Bezeichnung des Züchters (wenn unterschiedlich)	Züchter	Anmeldenummer im Verbandsstaat	FALLS ZUTREFFEND			
				Anmeldung Nr. 15/...	WENN BEKANNT		Andere Mitteilungen
					Verwendete Handelsnamen	Andere Staaten, in denen Vertrieb erfolgt	

- Spalte 1** Für geschützte Sorten, bitte geschützten Namen eintragen
Für nicht geschützte Sorten, bitte den allgemein verwendeten Namen eintragen
- 2 Einzutragen, wenn bekannt und unterschiedlich von der Angabe in Spalte 1
- 3 Bitte Namen des Züchters eintragen, soweit bekannt
- 4 Wenn eine Schutzrechtsanmeldung eingegangen ist, bitte die zugewiesene Anmeldenummer eintragen
- 5 Ist die Sorte im Vereinigten Königreich geprüft worden, bitte UK AFP-Nummer in abgekürzter Form eintragen, d.h. nur die Nummer, die der 15/ folgt
- 6 Von der Angabe in Spalte 1 abweichende Namen eintragen, unter denen die Sorte, soweit bekannt, vertrieben worden sind
- 7 Bitte den Ländercode jedes anderen Landes eintragen, in dem die Sorte, soweit bekannt, vertrieben wird
- 8 Bitte andere Informationen über die Sorte eintragen, die Sie als zweckmässig erachten

[Anlage II folgt]

ANHANG

CAJ/XIII/5
Anlage I, Seite 4

0179

VORSCHLAG DER DELEGATION DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Schreiben, das Herr Kunhardt, Bundessortenamt
der Bundesrepublik Deutschland,
am 6. März 1984 an das Verbandsbüro gerichtet hat

BUNDESSORTENAMT

Bundessortenamt Postfach 61 04 40 3000 Hannover 61

An das
Büro des Internationalen Verbandes zum
Schutz von Pflanzenzüchtungen - UPOV -
34, chemin des Colombettes

CH 1211 Genève 20

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	☒ Durchwahl-Nr.	Datum
	Z 2/84	(05 11) 57 04 - 201	06. 03. 1984

Betreff Dreizehnte Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses
hier: Tagesordnungspunkt 8, "Pilotprojekt für die Prüfung
vorgesetzter Sortenbezeichnungen"

Bezug: a) Dokument CAJ/XII/8, Nr. 32
b) Schreiben des PVRO (UK) vom 26. Januar 1984

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vorgesehenen Pilotprojekt, in dessen Rahmen wir für die daran interessierten Verbandsstaaten die zentrale Prüfung von Sortenbezeichnungen für Elatior Begonie übernehmen werden, geben wir folgende Informationen und Stellungnahmen:

1. Der PVRO-Vorschlag

Der Vorschlag des PVRO im Bezugsschreiben zu b) würde es uns ermöglichen, an der zentralisierten Prüfung von Sortenbezeichnungen für Chrysantheme teilzunehmen. Etwa noch offene Einzelheiten könnten bilateral abgesprochen werden. Im übrigen wird zu einigen Punkten des Vorschlags unten unter 3. Stellung genommen.

Wir halten es für das Pilotprojekt für unschädlich, daß unsere Verfahrensweisen in einigen Details etwas anders sind, da die Grundprinzipien die gleichen sind und zu den gleichen Ergebnissen führen und weil sich durch das Pilot-

...

Postanschrift
Postfach 61 04 40
3000 Hannover 61

Dienstgebäude
Hannover 61
Osterfelddamm 80

Fernsprecher
Vermittlung
(05 11) 57 04-1
Telex 9 23 730 bgrha d

Kernarbeitszeit
8.30-16.00. fr. -15.00

Konto
Bundeskasse Hannover
Postscheckkonto 50 18-304
BLZ 250 100 30

projekt Erkenntnisse ergeben könnten, die eine weitere Harmonisierung ermöglichen.

2. Verfahren im Bundessortenamt

Zur allgemeinen Information, welche Leistungen wir im Rahmen des Projektes erbringen können, möchten wir unser System zunächst wie folgt erläutern:

2.1 Gespeicherte Sortenbezeichnungen

Wir haben außer den deutschen Sortenbezeichnungen auch die Sortenbezeichnungen gespeichert, die - soweit uns aus den Amtsblättern bekannt - in anderen Verbandsstaaten festgesetzt sind. Sortenbezeichnungen aus anderen Staaten, die nur angemeldet, aber noch nicht festgesetzt sind, speichern wir nur hilfsweise, wenn uns die zur Verfügung stehenden Informationen eine Speicherung der festgesetzten Sortenbezeichnungen nicht ermöglichen.

2.2 Sortenbezeichnungen, die geprüft werden

Gegenüber den zu 2.1 gespeicherten Sortenbezeichnungen prüfen wir alle Sortenbezeichnungen,

2.2.1 die beim Bundessortenamt angemeldet werden,

2.2.2 die in den Amtsblättern anderer Verbandsstaaten als angemeldete Sortenbezeichnungen veröffentlicht werden, um prüfen zu können, ob wir gegen die Sortenbezeichnung Bemerkungen entsprechend den UPOV-Regelungen vorzubringen haben. Solche Bemerkungen können wir der Stelle eines anderen Verbandsstaates also auch dann zukommen lassen, wenn der Sortenbezeichnung eine ältere Sortenbezeichnung zwar nicht in der Bundesrepublik Deutschland, aber in einem dritten Verbandsstaat entgegensteht.

2.3 Computer-Prüfung

Die zu prüfenden Sortenbezeichnungen (Nr. 2.2) werden gegenüber den gespeicherten Sortenbezeichnungen (Nr. 2.1) auf dem Computer mittels eines phonetischen Codes auf Übereinstimmung oder Verwechselbarkeit geprüft. Mit diesem Code sollen die Sortenbezeichnungen herausgefunden werden, die mit der zu prüfenden Sortenbezeichnung eine phonetische Sequenz gemeinsam haben, wobei die Zahl der Buchstaben, die zu einer Folge gehören (drei, vier oder fünf)

von der Länge der Sortenbezeichnung abhängt. Dabei müssen eine Anzahl von Buchstaben und Buchstabengruppen, die (zumindest im deutschen) eine phonetische Ähnlichkeit miteinander haben können, ähnlich wie im PVRO-Schreiben unter Nr. 4 dargestellt, zu Gruppen zusammengefaßt werden. Es gehören jeweils zu einer Gruppe:

1. a, aa, ah
2. b, bb, p, pp
3. cc, ch, ck, g, gg, k, kk und c, außer vor e, i oder y
4. d, dd, dt, t, th, tt
5. ae, aeh, e, ee, eh, eux, oe
6. f, ff, pf, ph, v, ww
7. h
8. i, ie, ih, iy, ue, ui, y
9. j
10. l, ll
11. m, mm, n, nn
12. o, oh, oo, ow
13. qu, kw
14. r, rh, rr
15. s, ss
16. u, uh, uu, ou
17. x
18. z, zz, ts, tz und c, wenn e, i oder y folgen
19. ce
20. ci, cy
21. sch, sh
22. aeu, au, eu
23. ai, aj, ay, aye, ei, eie, ey, eye

Wegen dieser verhältnismäßig diffizilen Aufgliederung wird bisweilen eine verhältnismäßig große Anzahl von Sortenbezeichnungen ermittelt werden, die sich in der anschließenden Prüfung - insbesondere auch in anderen Sprachen - nicht als tatsächlich verwechselbar erweisen. Das Verfahren gibt aber eine recht hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß keine Sortenbezeichnung übersehen wird, die irgend eine Ähnlichkeit mit der zu prüfenden Sortenbezeichnung haben könnte und zwar nicht nur in der deutschen Sprache, sondern wahrscheinlich auch in anderen Sprachen.

2.4 Ergebnis der Computer-Prüfung

Die zu 2.3 erwähnte Prüfung führt zu einem Computerausdruck, der (neben einigen hier nicht interessierenden Angaben für den internen Gebrauch) für die zu prüfende Sorte sowie für die vorhandenen gespeicherten Sortenbezeichnungen folgende Angaben enthält:

- Die Sortenbezeichnung,
- die im Staat der Anmeldung festgesetzte Kenn-Nummer,
- der Name des Anmelders, wenn er im deutschen Anmelderverzeichnis steht (also auch in der Bundesrepublik Deutschland eine Sorte angemeldet hat); eine Erweiterung auch auf Namen von Züchtern, die bisher beim Bundessortenamt nicht als Anmelder aufgetreten sind, erscheint aber zumindest zunächst für das Pilotprojekt nicht ausgeschlossen,
- Datum der Festsetzung oder der Bekanntmachung der Festsetzung der Sortenbezeichnung

sowie für die gespeicherten Sorten außerdem

- das Datum der Schutzerteilung und ggf.
- das Datum der Löschung der Sorte.

Der Computerausdruck wird dem für die Sorte zuständigen Prüfer zugeleitet, der über die Sortenbezeichnung unter zwei Gesichtspunkten entscheidet:

- 2.4.1 Ist die angemeldete Sortenbezeichnung tatsächlich einer anderen auf dem Computer-Ausdruck aufgeführten Sortenbezeichnung so ähnlich, daß sie mit dieser verwechselt werden könnte?
- 2.4.2 Entspricht die Sortenbezeichnung im übrigen den UPOV-Empfehlungen (z.B. Eignung als Gattungsbezeichnung, Vermeidung von Irreführungen)? Diese Prüfung wird bei uns zwar üblicherweise als erstes durchgeführt und nur wenn sich insoweit keine Beanstandungen ergeben, wird die Prüfung nach Nr. 2.4.1 durchgeführt. Für die Zwecke der zentralen Prüfung wäre aber aus den unten noch ausgeführten Gründen die vorstehende Reihenfolge zweckmäßig.

3. Vorschlag zum Verfahren der zentralen Prüfung

3.1 Die zuständigen Stellen der anderen beteiligten Verbandsstaaten übermitteln uns zu Beginn des Projektes die bei ihnen gesammelten festgesetzten Sortenbezeichnungen, damit wir unsere Sammlung von gespeicherten Sortenbezeichnungen (s. oben Nr. 2.1) auf Vollständigkeit überprüfen und ggf. vervollständigen können.

Die Übermittlung kann im Hinblick auf die unterschiedlichen Systeme in den Verbandsstaaten bilateral vereinbart werden, sollte aber die unter Nr. 2.4 aufgeführten Angaben enthalten.

3.2 Die beteiligten Stellen übermitteln uns dann jeweils die bei ihnen angemeldeten Sortenbezeichnungen zur Prüfung. Dies könnte auf folgende Weise geschehen:

3.2.1 Veröffentlichung im Amtsblatt und dessen rechtzeitige Übersendung. Hier sehen wir allerdings die gleichen Probleme, wie im PVRO-Papier unter Nr. 10 aufgeführt.

3.2.2 Übermittlung einer Anfrage entsprechend dem PVRO-Vorschlag zu Nr. 10 (i), wofür ein Vordruck entsprechend dem Muster der Anlage zur Diskussion gestellt wird.

3.3 Das Bundessortenamt sendet den Vordruck nach Prüfung der Sortenbezeichnung gemäß Nr. 2.3 ausgefüllt zusammen mit dem in Nr. 2.4 erwähnten Computerausdruck an die anfragende Stelle. Die unter Nrn. 2.4.1 und 2.4.2 genannten Prüfungen obliegen dann der anfragenden Stelle, die aufgrund vollständiger Unterlagen allein die Entscheidung treffen muß. Dies entspräche insoweit der minimum option in Nr. 6 des PVRO-Papiers. Wir könnten aber in den Fällen, in denen wir Bemerkungen zu der Sortenbezeichnung gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 2 des Übereinkommens für angezeigt halten, den entsprechenden UPOV-Vordruck dem Prüfungsbericht beifügen. Dies wäre dann eine Mischform zwischen der maximum option und der minimum option in Nrn. 5 und 6 des PVRO-Papiers.

3.4 Das Anmeldeamt teilt dem Prüfungsamt, möglichst unter Angabe der Gründe, mit, wenn es die Sortenbezeichnung zurückgewiesen hat (Nr. 6 des PVRO-Papiers).

CAJ/XIII/5
Anlage II, Seite 6

Wünschenswert wäre ferner, daß das Anmeldeamt dem Prüfungsamt auch die Festsetzung der geprüften Sortenbezeichnung mitteilt, damit diese möglichst bald nach ihrer Festsetzung gespeichert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kunhardt

Anlage

[Anhang folgt]

ANHANG

Anlage zu Nr. 3.2.2

Muster

(Anfragende Stelle)

An

(prüfende Stelle)

Betr.: Zentrale Prüfung von Sortenbezeichnungen

Für die angemeldete Sortenbezeichnung _____

der Art, landesüblichen Bezeichnung:

botanische Bezeichnung:

Anmeldebezeichnung:

Anmelder:

Ursprungszüchter (falls nicht der Antragsteller):

angemeldet am:

Kenn-Nr.:

wird um Mitteilung der vorhandenen Sortenbezeichnungen gebeten, mit denen die obenbezeichnete Sortenbezeichnung übereinstimmen oder verwechselt werden könnte.

Bemerkungen (insbesondere sonstige zur Verfügung stehende Informationen, Hinweis auf etwaige Zurücknahme/Zurückweisung einer früher für die gleiche Sorte angemeldeten Sortenbezeichnung):

(Unterschrift)

(Prüfende Stelle)

Urschriftlich an

(anfragende Stelle)

Es wurden
ermittelt.

keine

die im anliegenden Ausdruck aufgeführten Sortenbezeichnungen

Sonstige Bemerkungen siehe besondere Anlage.

(Unterschrift)

[Ende des Dokuments]